

§ 10 AGebV — Zeitgebühr

Allgemeine Gebührenverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Zeitgebühr ist nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, zu bestimmen.
- (2) Der Berechnung der Zeitgebühr sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:
1. die allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1,
 2. die besonderen pauschalen Stundensätze nach Anlage 2 oder
 3. die Stundensätze, die durch eine Kosten-und-Leistungs-Rechnung ermittelt worden sind.
- (3) Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.
- (4) Bei der Festsetzung einer Zeitgebühr ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes anzusetzen.

Zitiervorschlag: § 10 AGebV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AGebV/10>